

Norddeutsches Handwerk International – Flensburg
Telefon 0461 866-197
E-Mail: s.damerow@hwk-flensburg.de

Norddeutsches Handwerk International – Lübeck
Telefon 0451 1506 -278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

Ab 2010 treten wesentliche Änderungen im Umsatzsteuergesetz in Kraft. Diese Änderungen betreffen die Besteuerung grenzüberschreitender Umsätze innerhalb der Europäischen Union. Stellen Sie sich auf neue Leistungsprinzipien und neue Meldepflichten ein. **Sprechen Sie unbedingt Ihren Steuerberater an.**

Bei Leistungen ändert sich das Prinzip zur Bestimmung des Leistungsortes

Bei der Ausführung von sonstigen Leistungen an Unternehmer im Ausland gilt das Umsatzsteuerrecht des Landes, in dem Ihr Kunde seinen Sitz hat. Sie als Leistungserbringer stellen keine Umsatzsteuer in Rechnung. Ihr Kunde ist verpflichtet, die Umsatzsteuer seines Heimatlandes dort zu erklären.

Voraussetzung 1: Ihr Kunde ist Unternehmer und weist Ihnen dies durch Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach.

Achtung: Überprüfen Sie die Echtheit der Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern.

Voraussetzung 2: Ihr Kunde bezieht die sonstige Leistung für sein Unternehmen.

Achtung: Lassen Sie sich dies von Ihrem Kunden bestätigen.

Ausnahmen:

- Die Leistung wird von Ihrer im Zielland ansässigen Betriebsstätte ausgeführt. Es gilt das Umsatzsteuerrecht des Ziellandes. **Konsequenz:** Sie stellen die Umsatzsteuer des Ziellandes in Rechnung.
- Die Leistung ist eine sogenannte Katalogleistung. **Konsequenz:** Die Bestimmung des Leistungsortes unterliegt anderen Prinzipien.

Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Leistungen wird Pflicht

Wer innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausführt, muss diese in der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigen **und** sie in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern melden.

Das Umsatzsteuerrückerstattungsverfahren wird vereinfacht

Das Verfahren zur Umsatzsteuerrückerstattung wird ab dem 1. Januar 2010 erheblich erleichtert. Alle Anträge zur Rückerstattung werden künftig beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht.

Was Sie jetzt erledigen sollten

1. Bei gewerblichen Kunden USt.-IdNr. anfordern und regelmäßig überprüfen
2. Zukünftig vor Auftragserteilung überprüfen, ob der Kunde Unternehmer ist und die Leistung für sein Unternehmen bezieht
3. Auf den korrekten Umsatzsteuerausweis auf der Rechnung achten
4. Innergemeinschaftliche Leistungen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung **und** der ZM angeben

Sie benötigen weitere Informationen zur Umsatzsteuer bei Auslandsumsätzen? Dann fordern Sie unser Merkblatt zur Umsatzsteuer an.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.